

G e s e t z

VOM

womit den Bundespolizeikommissariaten Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt die Vollziehung bestimmter Angelegenheiten auf dem Gebiete der Straßenpolizei übertragen wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

- (1) Auf dem Gebiete der Straßenpolizei wird den Bundespolizeikommissariaten Sankt Pölten, Schwechat und Wiener Neustadt für ihren örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung folgender Angelegenheiten übertragen:
- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
 - b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Straßenverkehrsordnung 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 der Straßenverkehrsordnung 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960),
 - c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 der Straßenverkehrsordnung 1960),
 - d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960,
 - e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 der Straßenverkehrsordnung 1960),
 - f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 der Straßenverkehrsordnung 1960),

- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960) ergibt.

(2) Die Bundespolizeikommissariate dürfen die ihnen obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinde übertragen.

(3) Die Bundespolizeikommissariate haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f) und g) den Gemeinden ihres örtlichen Wirkungsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGBI.Nr. 272, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde St. Pölten und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat St. Pölten übertragen werden; in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 10/1965,
2. das Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGBI.Nr. 273, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Wiener Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt übertragen werden, in der Fassung des Gesetzes, LGBI.Nr. 12/1965,
3. das Gesetz vom 15. Dezember 1960, LGBI.Nr. 274, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Schwechat und der Gemeinde Fischamend-Dorf sowie des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat Schwechat übertragen werden, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 11/1965.